

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Drei Könige – Köln
Kirche St. Servatius**

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 30.08.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Servatius in 50997 Köln - Immendorf - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Drei Könige – Köln
Kirche St. Servatius**

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 30.08.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Servatius in 50997 Köln - Immendorf - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde Hl. Drei Könige - Köln in 50997 Köln Rondorf
Friedhof St. Servatius – Immendorf vom 01.01.2023**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr EUR 350,00
(vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh)
- b) Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene EUR 0,00
(vgl. § 20 Nr. 18 OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 3 Jahren

2. Wahlgrabstätten:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh)
 - aa) Einzelgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren EUR 1375,00
 - ab) Einzelgräber mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EUR 1650,00
(Gruff)
 - ac) Mehrstellige Wahlgräber (Familiengräber) für
Erdbestattungen jeweils ein Vielfaches des einstelligen Grabes.
 - ad) Zusätzliche Urne in bereits belegtes Wahlgrab EUR 500,00
(unabhängig von der Restlaufzeit)
 - ae) Zusätzlicher Sarg/Urne in bereits belegtes Tiefgrab EUR 500,00
(unabhängig von der Restlaufzeit)
Eine Neuvergabe von Tiefgräbern wird nicht angeboten.
- b) Urnenwahlgräber EUR 1100,00
(vgl. § 18 Nr. 5 OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren
 - ba) Zusätzliche Urne in bereits belegtes Wahlgrab EUR 500,00
(unabhängig von der Restlaufzeit)
- c) Urnengemeinschaftswahlgräber (Pflegefrei, Rasen) EUR 1500,00*
Inclusive Stein
(Stein EUR 105,00 Netto + 19% USt von EUR 19,95 = EUR 124,95)
exclusive Beschriftung
(vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren
 - ca) Zusätzliche Urne in bereits belegtes Wahlgrab EUR 500,00
(unabhängig von der Restlaufzeit)



- d) Urnengemeinschaftswahlgräber (Pflegef়rei, mit saisonaler Bepflanzung). EUR 1850,00*

Inclusive Stein
(Stein EUR 200,00 Netto + 19% USt von EUR 38,00 = EUR 238,00)
exclusive Beschriftung
(vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

- da) Zusätzliche Urne in bereits belegtes Wahlgrab EUR 500,00
(unabhängig von der Restlaufzeit)

- e) Urnengemeinschaftswahlgräber (Pflegef়rei, Baumnähe) EUR 1500,00
(vgl. § 20 Abs. 17 a OFrdh) mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

- f) Jährliche Pflegeaufwand bei Erwerb zu Lebzeiten und nicht hergerichteter Grabstelle. Zu entrichten bei Kauf und jeweils zum 1.1. des Kalenderjahres per Dauerauftrag

fa) Einzelgrab und Urnenwahlgrab EUR 35,00/Jahr

fb) Doppelgrabstelle EUR 70,00/Jahr

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

- a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr) EUR 1375,00
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

- b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr) pro Jahr EUR 55,00
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

- c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr pro Stelle) EUR 1375,00
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

- d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr) pro Jahr und Stelle) EUR 55,00
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

- e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) EUR 1100,00
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

- f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr) pro Jahr EUR 55,00
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

- g) Urnengemeinschaftswahlgräber (Verlängerungsgebühr) EUR 1500,00
Pflegef়rei Rasen (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

- h) Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr) EUR 75,00
Pflegef়rei Rasen (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) pro Jahr

- i) Urnengemeinschaftswahlgräber (Verlängerungsgebühr) EUR 1850,00
Pflegef়rei, sais. Bepflanzung (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

- | | | |
|----|---|-------------|
| j) | Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr)
Pflegefrei, sais. Bepflanzung (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) pro Jahr | EUR 92,50 |
| k) | Urnengemeinschaftswahlgräber (Verlängerungsgebühr)
Pflegefrei, Baumnähe (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 1500,00 |
| l) | Urnengemeinschaftswahlgräber (Ausgleichsgebühr)
pro Jahr, pflegefrei, Baumnähe (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 75,00 |

II. im Genehmigungsverfahren für:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | ein Grabmal auf einem | |
| | a) Reihengrab | EUR -- |
| | b) Einzelgrab | EUR 40,00 |
| | c) Familiengrab (mehrstelliges Grab) | EUR 40,00 |
| 2. | die Erteilung einer Erlaubnis
(vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh) | EUR 25,00 |
| 3. | eine Exhumierung | EUR 80,00 |
| 4. | die Ausstellung einer Verleihungsurkunde
(gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 11 OFrdh) | EUR 50,00 |

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

Die Arbeiten werden von der Stadt Köln ausgeführt.
Für diese gilt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Köln,
welche über den Bestatter abgerechnet wird.

IV. für eine Exhumierung

Die Arbeiten werden von der Stadt Köln ausgeführt.
Für diese gilt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Köln,
welche über den Bestatter abgerechnet wird.

V. für eine Umbettung

Die Arbeiten werden von der Stadt Köln ausgeführt.
Für diese gilt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Köln,
welche über den Bestatter abgerechnet wird.

VI. Entfernung von Grabmalen und sonst. Baulichen Elementen (gem. § 34 FO)

Für das Entfernen und Entsorgen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (Fundamente) durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit werden bei Beantragung der Grabmalgenehmigung einmalig für die jeweilige Grabstätte bis zu deren Auflösung/Rückgabe folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) für eine Einzelgrabstätte: | EUR 550,00* |
| b) für ein zweistelliges Grab: | EUR 825,00* |
| c) für ein dreistelliges Grab: | EUR 1100,00* |
| d) für ein vierstelliges Grab: | EUR 1350,00* |
| e) für ein bestehendes Tiefgrab pro Stelle: | EUR 700,00* |
| f) für ein Urnenwahlgrab oder Kindergrabstätte: | EUR 390,00* |
| g) Urnengemeinschaftswahlgräber Pflegefrei: | EUR 0,00* |
| h) zusätzlich bei geschlossener Grabplatte pro Stelle: | EUR + 150,00* |

**Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).*

VII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuvor gültige Gebührenordnung außer Kraft.

Köln, den 07.03.2023

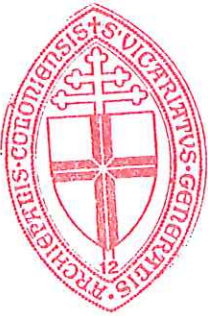
Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Drei Könige - Köln



[Signature]
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. K 100 - 39 - J

GENEHMIGT

Köln, den 30.03.2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

I.A. Jans

Genehmigt/Geändert

Köln, den 05.04.2023

Bezirksregierung Köln

21.03.06 - 23-020

Im Auftrag